

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Issersheilingen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Issersheilingen am 12. Dezember 2000 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 DM (25,00 Euro).
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendfeuerwehrwart 50,00 DM (25,00 Euro).

§ 3 Inkrafttreten

Ab dem 01. Januar 2002 gelten die in dieser Satzung festgelegten Beträge in Euro. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Issersheilingen, d. 29.12.2000

Werner
Bürgermeister

Siegel

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung vom 06.11.2001 Inkrafttreten zum 30.11.2001